

Das Alpgesetz von 1867 verpflichtete die Alpeigentümer (Gemeinden und Genossenschaften), Alpstatuten zu schaffen und in diesen neben den Bewirtschaftungsvorschriften die Alprechte genau festzulegen.

Seit 1957 werden, zuerst bis Ende 1961, alle Alpen und Vorweiden durch die Gemeinde an die Alppenützer-genossenschaft Triesen verpachtet, ab 1961 nur mehr Valüna (mit Ausnahme der Hütte auf Waldboden) und Allmend Forst. Die Viehhalter in Triesen argumentierten, Valüna genüge bei der geänderten Landwirtschaft jetzt für die Auftriebsbedürfnisse der Triesner als Kuh- und Galtalpe. Lawena bewirtschaftet nun seit 1961 die Gemeinde durch Verpachtung an einen einzelnen Pachtinteressenten und seit 1983 in eigener Regie. Nicht berührt davon sind die durch Gesetz und Alpstatuten von 1945 stipulierten Alprechte. (Siehe Alpstatuten und Verträge)

So gerne die Triesner die Förderungsmittel des Landes für die Alpwirtschaft entgegennahmen, so ungern liessen sie sich in die Bewirtschaftung hineinreden. Ein Beispiel dafür: Im Alpbuch von 1892 ist zu lesen:

*«In diesem Jahr wurde den Statuten des Alpbriefes zu wider eine neue Verordnung eingeführt, es wurde nämlich von der fürstlichen Regierung eine Kommission ausgewählt, die im Frühling alle Alpen durchzugehen hat und jeder Gemeinde ihre Auffahrt zu bestimmen ermächtigt ist. Als diese Verordnung in unserer Gemeinde eben zur Zeit, da man auffahren wollte, bekannt wurde, und die Kommission unsere Alpen bereits um eine Woche hinausschieben wollte, erhob sich unter den Bürgern allgemeiner Aufruhr. Es wurde von den Bürgern beschlossen, von der Kommission und von der fürstlichen Regierung keine Notiz zu nehmen und wenn es zum äussersten kommen sollte, lieber Strafe zu bezahlen als das Vieh länger daheim behalten. Zur Sicherheit dessen musste jeder, der Vieh auftreiben wollte, sich eigenhändig unterschreiben. Es wurde also eigenmächtig aufgefahren. Die fürstliche Regierung aber nahm jedoch dieses eigenmächtige Vorgehen sehr übel auf, und verhängte von Lawena 5 fl und für Valüna 20 fl Strafe über sie, die sie bei den Alpvögten mittels Exekution einheben wollte. Später bei der Abrechnung wurde die Strafe ausgeglichen. Die Hälfte zahlte die Gemeinde, die andere Hälfte wurde den Kuhauftreibenden Bürgern aufgelegt.»*

Die Alppflege war den die Alpe benützenden Viehauftreibern grundsätzlich in Form einer Fron überbunden. Zur Alppflege gehören nach Gebrauch und Statuten die Verpflichtungen, Zäune zu erstellen, bestehende Wege, Tränkebrunnen, Wasserleitungen und Weiden zu erhalten und zu verbessern, letztere zu düngen und von Unkraut und Steinen frei zu halten. Dieser Unterhalt der Alpe wurde im Wege der Umlage von Frondiensttagen in alter Zeit ganz und später reduziert durch die viehtreibenden Bürger erbracht. («den Tag machen», «Tag in der Alp machen»).

Im Gegensatz dazu gingen Investitionen (Neubauten, Wegerstellen, Neuanschaffen von Inventar, Alpurbarisierung, Klusbaute, Rüfeverbauungen, Waldschutz) zu Lasten aller nutzungsberechtigten Bürger («Ortsgemeinde») (denen auch Jagdertragnis und ähnliche Einnahmen aus dem Walde zustanden. Die Ausscheidung zwischen Alpunterhalt (Alppflege) und Investition verwischte sich im Laufe der Jahre. Seit 1975 sind in Triesen die sog. Alptage erst reduziert und später ganz aufgelassen worden. Das sog. «Putzen» der Alpe wird heute zu Lasten von Vieh-